

Kurztitel

Vertretung im Verfahren der Visaerteilung (Liechtenstein)

Kundmachungsorgan

BGBI. III Nr. 28/2013

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

01.03.2013

Text**Artikel 1
Vertretung**

(1) Die Republik Österreich vertritt das Fürstentum Liechtenstein bei der Bearbeitung von Visumanträgen und der Erteilung einheitlicher, für das Hoheitsgebiet aller an der Schengener Zusammenarbeit teilnehmenden Staaten gültiger Visa an den in Artikel 4 festgelegten Österreichischen Vertretungsbehörden.

(2) Bei der Ausübung der Vertretung werden die einschlägigen und für beide Vertragsparteien verbindlichen Rechtsvorschriften des Schengen-Besitzstands einschließlich der Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten sowie die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der vertretenden Vertragspartei angewendet.